

benzugriffe.¹³⁸ Die Eigentumsgarantie ist jedoch bei der Ausgestaltung des Abgabenrechts bedeutsam, da der Gesetzgeber die Auswirkungen seiner Regelungen auf das Eigentum und dessen Funktionen zu bedenken hat.¹³⁹ Eine übersetzte Abgabenerhebung könnte dem Privateigentum die Grundlage entziehen. So verwehrt es die Institutsgarantie dem Gesetzgeber, den Abgabepflichtigen ihr privates Vermögen oder einzelne Vermögenskategorien durch übermässige Besteuerung zu entziehen.¹⁴⁰ Das bedeutet, dass eine konfiskatorische Steuerbelastung die Eigentumsgarantie verletzt. Dieses Ausmass steuerlicher Belastung wäre nach Ansicht des Staatsgerichtshofes allenfalls dann erreicht, wenn die Geldleistungspflicht den Betroffenen übermässig belasten und seine Vermögensverhältnisse grundlegend beeinträchtigen würde.¹⁴¹ Ein solcher Fall ist bisher in der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes noch nicht vorgekommen. Wie in der Literatur darauf hingewiesen wird, lässt sich nicht in allgemeingültiger Weise festlegen, unter welchen Voraussetzungen diese Grenze erreicht ist, da eine Vielzahl von Faktoren wie Steuersatz, Bemessungsgrundlage, Dauer der Massnahme, Kumulation mit anderen Abgaben usw. dabei eine Rolle spielen können und daher in Rücksicht gestellt werden müssten.¹⁴²

*VI. Eigentumsgarantie und vermögensrechtlicher Vertrauensschutz*¹⁴³

1. Allgemeines

Die Bestands- oder Besitzstandsgarantie¹⁴⁴ ist ein intertemporalrechtlicher Grundsatz, der aus der Eigentumsgarantie, dem Gebot der Nicht-

138 Höfling, Grundrechtsordnung, S. 175 unter Hinweis auf StGH 1982/66, Urteil vom 9. Februar 1983, nicht veröffentlicht, S. 5.

139 Müller, Kommentar, Rdnr. 8.

140 StGH 1987/12, Urteil vom 11. November 1987, LES 1/1988, S. 4 (5); StGH 1989/14, Urteil vom 31. Mai 1990, LES 1/1992, S. 1 (4).

141 StGH 1995/35, Urteil vom 27. Juni 1996, LES 2/1997, S. 85 (89); StGH 1987/12, Urteil vom 11. November 1987, LES 1/1988, S. 4 (5).

142 Rhinow/Krähenmann, Nr. 109, S. 334 f.; Müller, Kommentar, Rdnr. 8.

143 Siehe Höfling, Grundrechtsordnung, S. 169.

144 Vgl. BGE 113 Ia 122; Rhinow/Krähenmann, Nr. 122, S. 368; Müller, Kommentar, Rdnr. 17.